

Katholische Sakramentalien und die evangelische Agende

Zeichenhafter Gottesdienst in ökumenischer Begegnung

Von Hermann Reif en b e r g, Bamberg

Auf dem Feld ökumenischer Begegnung nimmt das Gebet einen breiten Sektor ein. In diesem Beten der »Getrennten« schwingt das Anliegen des Herrn um die Einheit¹⁾ in den letzten Jahren verstärkt weiter. Neben das Gebet in privater Sphäre ist nun im Zusammenwirken der Kirchen mehr und mehr auch das Beten im Bezirk der Liturgie getreten. In besonderer Weise bildete sich dabei der Bereich des Wortgottesdienstes zum »Kontaktraum« aus, in dem sich die Gläubigen, welche keine Abendmahlsgemeinschaft besitzen, mit ihrem gemeinsamen Herrn und vor ihm versammeln. Unbeschadet gewisser bestehender Differenzierungen der Auffassung auf verschiedener Seite²⁾ sei hier, zunächst für den evangelischen und katholischen Block, die Frage gestellt, ob nicht auch im Umkreis des zeichenhaften Gottesdienstes (Sakramentalien) eine Begegnung möglich ist, Parallelen aufzuzeigen sind und nach Wegen zum Verständnis gesucht werden kann. Für die Vergangenheit erweisen Einzeluntersuchungen³⁾ und durchgängige Gebilde, letztere besonders greifbar in den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jhdts.⁴⁾, daß zu Beginn der Reformationszeit auf manchen Sektoren doch mehr Verbindungslinien zwischen den »Kirchen« bestanden, als man oft annahm. Andererseits zeigen sich in der Gegenwart, z. B. an der Tatsache, daß die katholische Kirche zur Volkssprache fand und an der Erkenntnis, daß die lateinische Sprache aber ihrerseits in der Anfangszeit der reformatorischen Kirchen nicht unbedingt als »Hort der Reaktion« galt, sondern z. T. unbefangen weiterverwendet wurde, Parallelen und Chiasmen, die zum Nachdenken zwingen. Nimmt man als jüngstes greifbares Beispiel das dreibändige lateinisch-deutsche Messbuch der katholischen Kirche und vergleicht damit K. B. R i t t e r s »Die eucharistische Feier«, gibt dies ebenfalls zu freudiger Besinnung Anlaß⁵⁾. – Unserem Thema entsprechend sei hier die Aufmerksamkeit den katholischen und evangelischen Sammelwerken gewidmet, welche die nicht zur Eucharistie und zum Wortgottesdienst gehörenden gottesdienstlichen Feiern enthalten, also dem katholischen Rituale und den entsprechenden Bänden der

¹⁾ Jo 17, 11; 20. – In der Abhandlung ist mit *Rituale* das katholische Ritenbuch, mit *Agende* das evangelische gemeint. Diese Festlegung erfolgt aus Gründen der Einfachheit, unbeschadet der Tatsache, daß diese Ausdrücke auch jeweils von der anderen Kirche benutzt wurden. Beispielsweise hat ein Mainzer Rituale von 1671 (Würzburg, E. M. Zindk) sogar den Titel: *Rituale sive Agenda ect. Moguntinae*.

²⁾ Beim Vergleich wird (unter Verzicht auf den orientalischen Block) aus dem der westlichen Liturgie vor allem die evangelisch-lutherische Liturgie herangezogen. Verschiedentlich ergeben sich auch Parallelen zur reformierten Form, doch ist hier die Ausbeute geringer. Nicht berücksichtigt wurden andere Bekenntnisse wie z. B. Anglikaner. – Wen der hier gebrauchte Ausdruck »protestantisch« u. ä. stört, sollte bedenken, daß sich nicht nur eine Landeskirche so nennt (Vereinigte Protestantische Evangelisch-Christliche Kirche der Pfalz), sondern daß er, entsprechend gedeutet (protestanti-bezeugen), ehrend ist.

³⁾ W. D ü r i g, *Das Sintflutgebet in Luthers Taufbüchlein: Wahrheit und Verkündigung* – Festschrift M. Schmaus (hrsg. v. L. Scheffczyk, M. Dettloff, R. Heinzmann), Paderborn 1967, 1035 bis 1047.

⁴⁾ E. S e h l i n g, *Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*, Leipzig 1902 bis 1913 und Tübingen 1955 ff.

⁵⁾ K. B. R i t t e r, *Die eucharistische Feier – Die Liturgie der evangelischen Messe und des Predigtgottesdienstes* (hrsg. in Verbindung mit der Evangelischen Michaelsbruderschaft), Kassel 1961. Für das Meßbuch vgl. Anm. 15.

evangelisch-lutherischen Agende⁶⁾. Parallelen zum Kirchenbuch der reformierten Gemeinden werden jeweils vermerkt.

I. Katholisches Rituale und Evangelische Agende inhaltlich gesehen

Im Bereich des gottesdienstlichen Tuns unterscheidet die lutherische Liturgie⁷⁾ den Block des Hauptgottesdienstes (in verschiedenen Differenzierungen⁸⁾, den Gebetsgottesdienst⁹⁾, die Amtshandlungen¹⁰⁾ und die Segenshandlungen¹¹⁾; auch die zuletzt genannten Feiern besitzen jeweils verschiedene Untergruppen bzw. Differenzierungen. Abgesehen von der nicht widersprüchlichen Einteilung an sich und der besonders auch im Bereich der beiden ersten Gruppen bestehenden Überschneidungen¹²⁾ ist zu sagen, daß, mit Ausnahme der Eucharistiefeyer, den Teilen »Amtshandlungen« und »Segenshandlungen« etwa das zuzuweisen wäre, was man im katholischen Bereich unter »Sakramente und Sakramentalien« versteht und im heutigen Rituale (vor allem Teil III der Agende)¹³⁾ und Pontifikale (vorzugsweise

⁶⁾ Vgl. dazu für den katholischen Sektor: *Rituale Romanum*, Rom 1614, mit den folgenden Revisionen, zuletzt 1952; seit dem II. Vatikanischen Konzil werden weitere angegangen (= RR). – *Pontificale Romanum*, Rom 1596, ebenfalls mit späteren Neuauflagen (= PR). – *Collectio Rituum etc. pro omnibus Germaniae dioecibus*, Regensburg 1950; hierbei handelt es sich um die Teilausgabe des Rituales für Deutschland; Vorbereitungen zur Revision und Vervollständigung dieses Werkes sind ebenfalls im Gange (=RGerm). – Ergänzend wären die Diözesanausgaben der einzelnen Bistümer für die Partien heranzuziehen, welche im RGerm nicht behandelt werden. – Für den evangelischen Bereich vgl.: *Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden*, Band I–IV, vgl. Anm. 8–11 (= Agende I; bzw. II; III; IV). – *Kirchenbuch – Gebete und Ordnungen für die unter dem Wort versammelte Gemeinde* (hrsg. v. Moderamen des Reformierten Bundes), Neukirchen ²1956 (= Kirchenbuch). Dieses Buch gründet auf der 1. Auflage: *Kirchenbuch – Ordnungen für die Versammlungen der nach Gottes Wort reformierten Gemeinden deutscher Zunge* (hrsg. v. E. Wolf und M. Albertz), München 1941. Für die Kirche der Union vgl.: *Agende für die Evangelische Kirche der Union*, 2 Bde., Witten 1964.

⁷⁾ Vgl. allgemein dazu: F. Kalb, *Grundriß der Liturgik – Eine Einführung in die Geschichte, Grundsätze und Ordnungen des lutherischen Gottesdienstes*, München 1965. – *Leiturgia – Handbuch des evangelischen Gottesdienstes* (hrsg. K. F. Müller – W. Blankenburg), 4 Bde., Kassel 1954–1961, Bd. 5 in Vorbereitung; daselbst auch zahlreiche Literaturangaben. – Vgl. auch Anm. 6.

⁸⁾ *Agende I* (vgl. Anm. 6), *Der Hauptgottesdienst mit Predigt und heiligem Abendmahl und die sonstigen Predigt- und Abendmahlsgottesdienste*, Berlin ³1964. – Vgl. hierzu auch: O. Dietz, *Unser Gottesdienst – Ein Hilfsbuch zum lutherischen Hauptgottesdienst für die Hand der Gemeinde*, München 1959. – Für die Einteilung der Gottesdienstformen vgl. auch Kalb, *Grundriß*, 8 ff. und 203 ff. – Für die entsprechenden Formen im *Kirchenbuch* (vgl. Anm. 6) 1 ff: »Ordnungen für die Versammlung der Gemeinde zur Predigt«. 25 ff: Beispiele für Gottesdienste an Sonn- und Festtagen. 69: Ordnung für die Versammlungen der Kinder der Gemeinde. 71 ff: Gebete von Johannes Calvin. Zum Abendmahlsgottesdienst, *Kirchenbuch*, 107, vgl. Anm. 25.

⁹⁾ *Agende II* (vgl. Anm. 6), *Die Gebetsgottesdienste*, Berlin 1960. – Für das *Kirchenbuch* vgl. Anm. 8.

¹⁰⁾ *Agende III* (vgl. Anm. 6), *Die Amtshandlungen*, Berlin ²1963.

¹¹⁾ *Agende IV* (vgl. Anm. 6), *Ordinations- Einsegnungs- Einführungs- und Einweihungshandlungen*, Berlin ²1964.

¹²⁾ Vgl. dazu den anfechtbaren Ausdruck »Hauptgottesdienst«. Ferner: In *Agende I* kommen Predigtgottesdienste ohne Abendmahl vor, die doch vom »Wort« her geprägt sind; dagegen ist aber *Agende II* eigentlich dem Wortgottesdienst zugeordnet. – Für die Kritik an dem Agendenwerk überhaupt vgl.: M. Geck, – G. Hartmann, *38 Thesen gegen die neue Gottesdienstordnung der lutherischen und einiger unierter Kirchen in Deutschland* (Theologische Existenz heute 146), München 1968.

¹³⁾ Vgl. von den in Anm. 6 genannten katholischen Büchern das RR mit seinen Teilen: Sakramente; Benediktionen; Prozessionen; Anhang. – RGerm (noch unvollständig) mit seinen Abschnit-

Teil IV der Agende)¹⁴⁾ aufzeichnet. Demgegenüber können wir Teil I der Agende mit dem Missale¹⁵⁾ und Teil II mit dem Brevier gleichsetzen¹⁶⁾; das Gesangbuch, nun auch in der katholischen Kirche liturgisches Buch¹⁷⁾, ist jeweils als Ergänzung heranzuziehen. – Mit der Bezeichnung Sakramente umgrenzt die katholische und orthodoxe Liturgie sieben spezifische Feiern¹⁸⁾, Sakramentalien können, vom phänomenologischen her, als »zeichenhafter Gottesdienst«¹⁹⁾ begriffen werden; letztere umfassen die Hauptgruppen: Benediktionen, Prozessionen und Functiones sacrae²⁰⁾.

Wenn die Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Teil III (unbeschadet des von der katholischen Auffassung verschiedenen Sakramentsbegriffes) die Feiern der Taufe, Konfirmation, Beichte, Trauung und das Abendmahl (bei Kranken) zu den Amtshandlungen zählt, ist damit ein Kreis umrissen, der sich von den Formularen des »Sacramentale«-Teils eines katholischen Rituals nur durch das Fehlen der Krankensalbung unterscheidet; das siebte (katholische) Sakrament, die Ordination, findet sich auch in der katholischen Liturgie in einem anderen liturgischen Buch (dem Pontifikale).

a) Die Formulare der Agende III und ihre Parallelen

Betrachten wir die Ordinesgruppen im einzelnen, stellt man zunächst fest, daß in den katholischen und evangelischen Büchern für die Taufe jeweils mehrere Formulare vorhanden sind²¹⁾. Die Firmung, als Parallele zur Konfirmation bzw. Zulassung zum Abendmahl, kommt in der katholischen Kirche nach gegenwärtigem Recht vor allem dem Bischof zu und ist deshalb primär im Pontifikale

ten: Sacramentale (mit einigen Benediktionen); Exsequiale; Supplementum. – Heranzuziehende Diözesanritualien werden an entsprechender Stelle erwähnt. – Für die evangelischen Ordnungen, die in etwa dem Rituale entsprechen, vgl. *Agende III* (Anm. 6) mit ihren Teilen: Die Ordnungen der Amtshandlungen; Vermahnungen; Rüstgebete des Pfarrers.

¹⁴⁾ Vgl. das in Anm. 6 genannte katholische Pontifikale (PR) mit seinen drei Bänden, I: Sakramente und Personenbenediktionen; II: Sachbenediktionen; III: Verschiedene Pontifikalhandlungen, Additamenta. – Für die evangelischen Parallelen vgl. *Agende IV*: Ordinations- und Einsegnungshandlungen; Einführungshandlungen; Einweihungshandlungen; Beigaben.

¹⁵⁾ Vgl. das offizielle katholische Missale: *Lateinisch-Deutsches Altarmessbuch*, 3 Bde., Einsiedeln-Freiburg 1965–1966 (= MR). – Für das entsprechende evangelische Buch vgl. *Agende I* (Anm. 8).

¹⁶⁾ Für das katholische Brevier vgl. (außer dem *Breviarium Romanum*, Rom 1570 = BR; mit später lfd. neuen Auflagen): *Deutsches Brevier – Vollständige Übersetzung des Stundengebetes der römischen Kirche* (hrsg. v. J. Schenk), Regensburg 1965. – Für die evangelische Parallele vgl. *Agende II* (Anm. 9).

¹⁷⁾ *Beschlüsse der Vollversammlung der Bischöfe der Diözesen Deutschlands* (6. 11. 1964), Regensburg 1965, 15 führen unter den »Textus liturgici dioecesium Germaniae« die Gesangbücher der deutschen Bistümer auf. – Für die evangelische Kirche vgl.: *Evangelisches Kirchenengesangbuch*, Verlagsorte verschiedener Landeskirchen 1950 ff.

¹⁸⁾ Vgl. entsprechende Kirchenversammlungen der katholischen und orthodoxen Kirchen: Taufe, Firmung, Eucharistie, Buße, Krankensalbung, Ordination, Trauung.

¹⁹⁾ H. Reifenberg, *Zeichenhafte Liturgie – Zur Phänomenologie der Sakramentalien*, Liturg. Jb. 17 (1967) 233–240.

²⁰⁾ Reifenberg, *Zeichenhafte Liturgie*, 235–239.

²¹⁾ R G e r m (Anm. 6) I, I: Ordo baptismi parvulorum, si unus tantum baptizatur; Ordo etc. si plures simul baptizantur; dazu: Ordo supplendi omnia super infante baptizatum. Die Erwachsenentaufe muß noch dem RR entnommen werden. – *Agende III*, 15–66: Die Taufe eines Kindes; Die Taufe mehrerer Kinder; Die Taufe eines Erwachsenen (noch unterteilt: mit und ohne gesonderte Aufnahme in den Katechumenat); Jähtaufe; dazu: Die Bestätigung einer Nottaufe. – *Das Kirchenbuch* (vgl. Anm. 6) 87 ff hat für die Kindertaufe vier Formulare, für die Erwachsenentaufe eines; in etwa wäre aus dem *Kirchenbuch*, 151 (parallel zur Anerkennung der Taufe) noch die »Zulassung (zum Abendmahl) solcher, die die heilige Taufe nicht in einer Kirche der Reformation empfangen haben« zu zählen.

angesiedelt. Auf Grund verschiedener Erlaubnisse, wonach dieses Sakrament auch von einem Priester vollzogen werden kann, hat der Firmungsritus auch in vielen katholischen Ritualien, beispielsweise in die gültige *Collectio rituum pro omnibus Germaniae dioecesisibus*²²⁾, Eingang gefunden. Überblickt man die Ordnungen für die Buße in der Agende, die neben der Einzelbeichte mit ihren Vorschlägen für die einfache Form und die ausführliche Weise auch die »gemeinsame Beichte« und den »öffentlichen Bußgottesdienst« behandelt, muß das katholische Rituale, zumal das deutsche von 1950, das diesem Sakrament überhaupt keinen eigenen Abschnitt gewidmet hatte, einiges aufholen. Die evangelische Agende hat dabei auf dem Sektor »öffentliche Bußfeiern« etwas voraus, was im katholischen Bereich eigentlich erst wieder durch das II. Vatikanische Konzil mit seinen Auswirkungen in Fluß gekommen ist, obwohl, man vergleiche die katholischen Pontificalien und die Bußentwicklung in der lateinischen Kirche allgemein (etwa Offene Schuld, Bußandachten usw.), die katholische Liturgie früherer Zeit durchaus den gemeinsamen Bußfeiern vergleichbare Gottesdienste kannte (und nun wieder vermehrt kennt)²³⁾. Der *Traunungsritus* ist ebenfalls in beiden Büchern vorhanden, wobei sich auch hier zeigt, daß viele Parallelen, etwa Einzeltrauung und Eheabschluß mehrerer Paare, bestehen und für solche Gegebenheiten auch in beiden Ausgaben Lösungen angeboten werden²⁴⁾. Auch die *Hauskommunion* (bei Kranken usw.) hat im katholischen und evangelischen Werk ihren Platz. Hier differenziert die evangelische Agende bei den Formularen nach Kranken und Sterbenden; eine Parallele zur katholischen (gewöhnlichen) Hauskommunion und der Spendung des »Viaticums« (für Schwerkranken) liegt offen zu Tage. Ein besonderer Vorzug des evangelischen Buches ist die angebotene Form des heiligen Mahles in Krankenhäusern und Anstalten²⁵⁾. Die nach katholischem Verständnis zur Offenbarung gehörende und in der Serie der sechs »Sakramente«²⁶⁾ noch ausstehende *Krankensalbung* sucht man in der Agende vergeblich; obwohl Entwürfe für einen solchen Ordo vorlagen, wurden sie (leider) nicht in das endgültige Werk aufgenommen²⁷⁾.

²²⁾ Agende III, 81–93: Die Konfirmation. – *Kirchenbuch*, 137–140: Einführung der Konfirmanden; 141–143: Vorstellung der Konfirmanden; 144–150: Konfirmation, Zulassung zum heiligen Abendmahl. – *R G e r m I*, II: Ritus servandus a sacerdote confirmationem conferente, vi apostolici indulti diei 14. septembris 1946.

²³⁾ Agende III, 94: Die Einzelbeichte; 100: Die Gemeinsame Beichte; 109: Der Öffentliche Bußgottesdienst. – Aus dem *Kirchenbuch* sind keine eigenen Feiern zu erheben; als Parallelen können in etwa dienen, 8: Sündenbekenntnis (Offene Schuld) und 57: Buß- und Bettag. – Für den Katholischen Raum vgl. die durch die Konstitution des II. Vatikanischen Konzils »Über die heilige Liturgie« = *De sacra Liturgia* (zit.: *DsLit*) vom 4. 12. 1963 in Gang gekommene Neuordnung; hier Art. 72.

²⁴⁾ Agende III, 115–127: Die Trauung (mit Hinweisen auf Sonderriten der Gliedkirchen u. a. gemeinsame Trauung mehrerer Paare). – *Kirchenbuch*, 163–168: Die kirchliche Ehebestätigung. – *R G e r m I*, IV, 1: Ordo celebrandi matrimonii sacramentum; I, IV, 2: Ritus servandus quando plures simul copulantur; I, IV, 3: Benedictio nuptiarum intra missam.

²⁵⁾ Agende III, 186: Kommunion bei einem Kranken; 192: Kommunion bei einem Sterbenden; 197: Feier des heiligen Abendmahles in Krankenhäusern und Anstalten; 206: Einschluß einzelner Kranker in die Gemeinsame Kommunion. – Das *Kirchenbuch* kennt nur den gewöhnlichen Ablauf des Abendmahles, vgl. 109 ff mit drei Formen »Die Vorbereitung« und drei Formen »Die Austeilung des heiligen Abendmahls«. – *R G e r m I*, III, 1: Ordo ministrandi viaticum et communionem infirmorum; I, III, 4: Ritus continuus infirmum muniendi sacramentis extremis.

²⁶⁾ Hier sind die Sakramente (vgl. Anm. 18) mit Ausnahme der Ordination gemeint.

²⁷⁾ Mitteilung von Kirchenrat O. Dietz, Bamberg, dem ich auch für andere Hinweise zum Dank verpflichtet bin; von der geplanten »Salbung« existieren gedruckte Entwürfe. – Manche evangelische Kirchen besitzen solche Ordnungen. – Eine gewisse Hilfe bietet die evangelische Ausgabe »Beistand bei Verunglückten« (ohne Verlagsort und ohne Jahr; erschienen: Berlin, Lutherisches Verlagshaus) u. ä. Handreichungen.

Neben den nach katholischer Auffassung als Sakramente zu bezeichnenden Feiern befinden sich in der Agende III noch einige Formulare, welche den Sakramentalien zuzuzählen wären. Auch hier treffen wir in den katholischen Ritualien Parallelen. Im Sakramententeil dieser Bücher sind ebenfalls öfters Sakramentalien geboten, die im Zusammenhang mit Sakramentsfeiern stehen, bzw. vollzogen werden. Nimmt man die 1950 erschienene *Collectio rituum* zum Vergleich zur Hand ist zunächst zu sagen, daß es sich bei diesem Werk nur um eine Teilausgabe handelt, der weitere Partien folgen sollen. In jüngster Zeit hat die Vollversammlung der Bischöfe Deutschlands diese schon von Anfang an bestehende Absicht durch einen Beschluß bekräftigt und ergänzt. Von daher wundert es uns nicht, daß in der (vorläufigen) Edition von den sieben Sakramenten nur einige, nämlich Taufe, Firmung, Hauskommunion, Krankensalbung und Trauung behandelt sind. Zur (fehlenden) Buße ist zu bemerken, daß dieser Ordo auch im *Rituale Romanum* bzw. den Diözesanritualien, die als Ergänzung heranzuziehen wären, allgemein nur schwach auftritt, von der Neubelebung als Bußfeier usw. ganz zu schweigen. Befragt man zum Vergleich das *Pontificale Romanum* mit seinen ausführlichen Ordnungen (Aschermittwoch; Gründonnerstag) sowie die lutherische Agende, muß auf der Seite des deutschen *Rituale* ein schmerzliches Desiderat registriert werden. Da die (ebenfalls folgende) Ordination in den Bereich des Pontifikale gehört, ist jedoch im übrigen im deutschen *Rituale* bezüglich der Sakramente eine relative Vollständigkeit erreicht. Beim Vergleich der sonstigen Ordnungen im deutschen *Rituale* und in der Agende wäre für das *Rituale* die oben erwähnte Einschränkung zu wiederholen, d. h. wir dürfen auf Grund des fragmentarischen Charakters des deutschen *Rituales* an Formularen des »zeichenhaften Gottesdienstes« (Sakramentalien) nur wenig erwarten; doch auch hier können das römische *Rituale* und Diözesanausgaben Ersatz leisten.

Die Agende III legt uns, im Zusammenhang mit der Taufe, die Muttersegnung vor. Sie findet sich auch im *Rituale*, jedoch hier als Anhang nach dem Eheformular, eine sicher nicht unpassende Einordnung²⁸⁾. Nach der Trauung stehen in der Agende III die Begräbnisriten; das deutsche *Rituale* weist ihnen einen eigenen Abschnitt, Pars II: Exequiale, zu²⁹⁾.

So bleibt als Sondergut der Agende III noch der Übertritt zur evangelischen Kirche und die Wiederaufnahme (1) zum Vergleich übrig. Dazu kommen die gottesdienstlichen Feiern von Gedächtnistagen (2), sowie die Vermahnungen (3) und die Rüstgebete (4) des Pfarrers.

Parallelen zu den ersten Formularen, Übertritt und Wiederaufnahme (1), sind auch den katholischen Exemplaren bekannt; die Diözesanaus-

²⁸⁾ Agende III, 67: Die Segnung einer Mutter; 71: Die Segnung mehrerer Mütter; 75: Die Segnung der Mutter eines unehelichen Kindes; 77: Die Segnung einer Mutter, wenn ihr Kind verstorben oder tot geboren ist. – Das *Kirchenbuch* hat kein entsprechendes Formular. – R G e r m I, IV, 4 (Appendix): *Benedictio mulieris post partum et infantis*; I, IV, 5 (Appendix): *Benedictio mulieris post partum infante iam mortuo*.

²⁹⁾ Agende III, 128: Das Begräbnis (I: Der Ausgang vom Trauerhause oder von der Leichenhalle; II: In der Friedhofskapelle – im Trauerhause – in der Kirche; III: Am Grabe. – Handlung nur am Grabe. – Hinweise für die Einäscherung und Urnenbeisetzung. – Die wechselnden Stücke des Begräbnisses). – *Kirchenbuch*, 171: Die kirchliche Beerdigung (In der Kapelle oder im Hause; Feier am Grabe). – R G e r m II: Exsequiale (1: *Ritus maior sepeliendi adultos*; 2: *Ritus minor sepeliendi adultos*; 3: *Collectae ad libitum*; 4: *Ordo sepeliendi parvulos*; Supplementum: *Cantus funerales ad libitum lingua vulgari persolvendi*).

gaben der deutschen Bistümer führen diese Titel ebenfalls³⁰). Etwas anders steht es mit den Gedächtnistagen (2). Eine Tauferinnerung kommt auch in der altkirchlichen Liturgie vor, im Rituale und in der Agende wird sie jedoch nicht behandelt³¹). Demgegenüber ist eine dem Gedächtnis der Konfirmation entsprechende Feier, wie sie die Agende bietet, im katholischen Raum, wenn überhaupt, durchweg als nicht streng liturgisches Gebilde gehandhabt worden; in etwa läßt sich die katholische Jubelkommunion zur 25. und 50. Wiederkehr des »Weißen Sonntags« damit vergleichen³²). Eine Erinnerung an die Trauung³³) bietet nicht nur die Agende, sondern auch das katholische Rituale in seinem Formular des »Ritus benedicendi nuptiis iubilaeis«; es handelt sich dabei um eine liturgische Feier, die am 25. und 50. Jahrestag³⁴) oder auch nur am 50. gehalten wird³⁵). Im Gegensatz zur Agende III hat ein Gedächtnis der Ordination im Rituale Romanum keinen Platz. Es ist aber hierfür zunächst auf die Ritualien der Teilkirchen zu verweisen, die entsprechende Stücke bieten, ferner aber auch auf das römische Missale, das die Einfügung einer Gedächtnisoration an entsprechenden Tagen kennt, nämlich: Gedächtnis des Jahrtages der Papstwahl, der Bischofskonsekration oder die Oration »Pro seipso sacerdote«³⁶); auch nach der Revision des römischen Kommemorationswesens ist diese Memoria, wenn auch etwas variiert, erhalten geblieben³⁷).

Die in der Agende III enthaltenen **Vermahnungen** (3) bilden ein weiteres Ruhmesblatt gegenüber dem katholischen Buch³⁸). Freilich steht, blickt man

³⁰) Agende III, 208: Der Übertritt zur evangelisch-lutherischen Kirche; 213: Die Wiederaufnahme in die Kirche. – Das Kirchenbuch hat 155 ff zwei Formen für die »Wiederzulassung Ausgetretener« (zum Abendmahl). – Das R G e r m führt, da noch unvollständig, keine entsprechenden Formulare. Dafür aber beispielsweise Rituale Moguntinum, Regensburg 1928, I, IV, 3: De modo absolvendi ab excommunicatione extra sacramentalem confessionem (für die Wiederaufnahme); I, IV, 4: De recipiendis Neoconversis.

³¹) Vgl. dazu: A. G. Martimort, *Handbuch der Liturgiewissenschaft*, Freiburg 1965, II, 99 ff: Taufgedächtnis.

³²) Agende III, 218: Das Gedächtnis der Konfirmation. – Für den katholischen Bereich vgl.: H. Reifenberg, *Lebendiges religiöses Brauchtum einer Pfarrgemeinde; 1500 Jahre Ebersheim* (hrsg. v. H. Reifenberg), Ebersheim b. Mainz 1964, 85. – Das Kirchenbuch hat keine entsprechende Feier.

³³) Agende III, 222: Das Gedächtnis der Trauung. – Das Kirchenbuch hat keine entsprechende Feier.

³⁴) *Collectio rituum etc. dioecesis Herbipolensis*, Würzburg 1932, 335: Ordo celebrandi nuptias iubilaeas (für den 25. oder 50. Jahrtag).

³⁵) Rituale Moguntinum (vgl. Anm. 30) 168: Ritus benedicendi nuptiis iubilaeis (eigentlich nur für den 50. Jahrtag vorgesehen).

³⁶) Rituale Moguntinum (vgl. Anm. 30) III, XV, 6: Ordo sollemnium, quae fieri solent ad missam, quam vocant auream presbyteri iubilare. – Missale Romanum, Rom 1570 (später weitere Auflagen), Missae votivae II: Missae votivae ad diversa. Hier sind vorhanden: In die creationis et coronationis papae et in eorum dierum anniversario; In anniversario electionis et consecrationis episcopi. Bei den Orationes deversae steht als Nr. 20: Pro seipso sacerdote. – Vgl. dazu Agende III, 231: Das Gedächtnis der Ordination. – Das Kirchenbuch hat keine entsprechende Feier.

³⁷) Dekrete der römischen Kongregation: Zweite Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie, Rom 4. 5. 1967, II: Die Orationen in der Meßfeier. Gemäß dieser Verfügung werden der Tagesoration die in Anm. 36 genannten Orationen unter einer Schlußformel zugefügt. Es handelt sich um: jährlicher Gedenktag des Papstes, des Bischofs bzw. Jahrtag der eigenen Priesterweihe.

³⁸) Agende III, 233 ff: Vermahnungen; 233: Vermahnungen zur Kindertaufe; 237: Vermahnungen zur Gemeinsamen Beichte; 238: Vermahnungen vor dem heiligen Abendmahl; 241: Vermahnungen zur Trauung; 243: Vermahnungen zum Begräbnis. – Im Kirchenbuch finden sich entsprechende Vermahnungen bei den Formularen, vgl. 87 (Taufe), 110 (Abendmahl), 138 (Konfirmation), 155 (Wiederzulassung Ausgetretener), 163 (Ehe), 184 (Ordination), 195 (Einweisung ins Pfarramt), 199 (Einweisung eines nicht ordinierten Predigers), 201 (Ordination von Älte-

in die Geschichte zurück, die katholische Liturgie in dieser Hinsicht nicht so entleert da wie das gegenwärtige Rituale. Beispielsweise hielt das alte Liturgiezentrum Mainz, für das umfassende Einzeluntersuchungen zu diesem Thema vorliegen, ausgeführte volkssprachliche Anreden zu ähnlichen Anlässen wie die Agende, nämlich zur Taufe, Eucharistie, Buße, Krankensalbung und Trauung bereit³⁹). Die Bedeutung einer freien oder relativ (an einen Ansprachentext) gebundenen Wortverkündigung als Ergänzung bzw. Auslegung des Lesungswortes steht außer Zweifel. Daneben darf aber auch gerade die praktische Seite, wie sie in der Agende vorbildlich gesehen ist, nicht vergessen werden, denn: nicht immer ist der Liturgen in der Lage, ein freies Verkündigungswort anzufügen; die verschiedensten Gründe lassen es mitunter geraten erscheinen, auf eine Vorlage zurückzugreifen. Dazu kommt, daß die Hilfen ja nicht unbedingt wörtlich vorgetragen werden müssen, sondern als Anregung dienen können; ferner besteht die Möglichkeit (nur) den einen oder anderen Punkt zu behandeln.

Ein weiterer Bestandteil der Agende sind die Rüstgebete (4). Auch hier gilt: nicht Zwang, sondern Anregung, oder, wie das evangelische Buch selbst sagt: Aber nicht immer quillt das Gebet aus dem Herzen wie ein Brunnen⁴⁰)! Die Agende unterscheidet: I. Gebete zur Bereitung⁴¹), mit Vorschlägen für einzelne Feiern; II. Gebete zum Beginn⁴²), der Form nach Klein-Gebilde; III. Gebete nach der Amtshandlung⁴³), Stücke von unterschiedlicher Länge. Das deutsche Rituale hat hier im strengen Sinn keine Vergleichsmöglichkeit, wohl aber besitzen das Rituale Romanum und das deutsche Rituale allgemeine Anweisungen⁴⁴), das Missale Romanum vor und nach der Messe ausführliche Materialien⁴⁵) und die Ritu-

sten), 205 (Einführung von Ältesten), 209 (Einführung von Diakonen). Von diesen Vermahnungen sind im Kirchenbuch bei einzelnen Anlässen sogar mehrere Muster angegeben. Dazu kommen noch mancherlei andere Materialien dieser Art, wie es von der »unter dem Wort versammelten Gemeinde« (vgl. Untertitel des Kirchenbuches, Anm. 6) ja zu erwarten ist.

³⁹) Für die Mainzer Anrede vgl.: H. Reifenberg: *Volkssprachliche Verkündigung bei der Taufe in den gedruckten Mainzer Diözesanritualien*, in: Liturg. Jb. 13 (1963) 222–237. – Ders., *Der Werdegang der volkssprachlichen Eucharistie-»Vermahnung« in der Mainzer Diözesanliturgie*, in: Arch. f. Liturgiewiss. IX/1 (1965) 86–101. – Ders., *Die deutsche »Vermahnung« beim Bußsakrament in den Alt-Mainzer Ritualien*, in: Trierer Theol. Zt. 73 (1964) 363–372. – Ders., *Die »Ansprache« bei der Krankensalbung nach Mainzer Diözesanbrauch seit dem Mittelalter*, in: Mainzer Zeitschrift 60/61 (1965/1966) 61–69. – Ders., *Die Trauungsansprache in den Mainzer Ritualien – Eine 400 Jahre überdauernde Konzeption und ihr Werdegang*, in: ZkTh 87 (1965) 139–159.

⁴⁰) Agende III, 249: Rüstgebete des Pfarrers; die hier zit. Stelle ebda. – Für das Kirchenbuch vgl. u. a. 219 ff: Eingangsgebete aus der Lippischen Landeskirche; Parallelen im eigentlichen Sinne fehlen im Kirchenbuch.

⁴¹) Agende III, 249: I. Zur Bereitung auf die Amtshandlung. Vorgesehen sind, neben allgemeinen Texten am Anfang, besondere Stücke für: Taufe, Beichte, Trauung, Besuch (Kommunion) eines Kranken, Begräbnis.

⁴²) Agende III, 255: II. Zu Beginn der Amtshandlung. Es handelt sich um kurze Voten, Psalmverse u. ä.

⁴³) Agende III, 256: III. Nach der Amtshandlung. Hier werden ebenfalls Psalmteile, Stücke aus dem NT oder auch freie Gebete geboten.

⁴⁴) RR (vgl. Anm. 6) I, 1, 6: Ipse vero, antequam ad huiusmodi administrationem accedat, paululum, si opportunitas dabitur, orationi, et sacrae rei, quam acturus est, meditationi vacabit, atque ordinem ministrandi, et caeremonias pro temporis spatio praevidebit et perleget. – R G e r m I, 1, 4 (Taufe): Sacerdos paratus cum ministrantibus etiam paratis accedit ad gradus altaris, et, genibus flexis, pias mente ad deum preces fundat.

⁴⁵) MR (vgl. Anm. 36), Vorwerk: Praeparatio ad missam, pro opportunitate sacerdotis faciendi; Gratiarum actio post missam.

alien der Teilkirchen auch ausgeführte Texte⁴⁶). So ist auch hier eine erfreuliche Parallelität festzustellen.

Fragt man nun welche Gebilde sich im katholischen (deutschen) Sakramententeil des Rituale als Sondergut finden, müssen vor allem die Formulare im Bereich der Krankenriten erwähnt werden: *Segnung eines kranken Erwachsenen*, *Segnung eines kranken Kindes*, *Comendatio animae* und die eigentlichen *Sterbgebete*⁴⁷). Das Fehlen entsprechender Stücke in der evangelischen Agende erscheint von der Sicht des Rituale her als Mangel; da ja die Agende den Liturgen beim Krankenbesuch begleitet, ist die Bereitstellung solcher Texte als zweckdienlich anzusehen. Freilich stehen natürlich hier auch andere Ausgaben, nicht zuletzt das Kirchengesangbuch mit seinem Gebetsanhang, zur Verfügung; dieses Werk wurde ja im evangelischen Raum schon früher als in der katholischen Kirche als liturgische Edition im engeren Sinne betrachtet⁴⁸).

b) Die Ordnungen der Agende IV und ihre Entsprechungen

Diesem genannten Bereich tritt nun ein Bezirk gegenüber, der im katholischen Raum mit *Sakramentalien* (in ihrer Aufgliederung: *Benediktionen*, *Prozessionen* und *Functiones sacrae*), im protestantischen mit *Agende IV* bzw. *Ordinations-*, *Einsegnungs-*, *Einführungs-* und *Einweihungshandlungen* zu umreisen ist; einige der aus praktischen Gründen in die Agende III aufgenommenen Formulare, die bereits erwähnt wurden, sind auch hierher zu ziehen. – Die in Agende IV aufgeführte eigentliche *Ordination* nimmt bei unserer Betrachtung eine Sonderstellung ein, weil sie im katholischen Bereich als Sakrament gilt und deshalb ein strenger Vergleich ausscheidet. Außerdem kommt sie meist einem besonderen Liturgen, beispielsweise dem Pontifex (Pontifikale) bzw. dem Ordinator (meist einem Prälaten) zu; es handelt sich dabei um das erste Formular der Agende⁴⁹).

Aus diesem Grunde würde die katholische Liturgie das (folgende) Material des evangelischen Buches mit der Bezeichnung *Benediktionen* überschreiben⁵⁰). Im einzelnen stehen im ersten Block der Agende IV folgende Ordnungen zur Verfügung⁵¹): ein Formular mit dem Titel »*Ordination*« (eines Geistlichen; Formular 1), das bereits erwähnt wurde und fünf weitere mit der Bezeichnung »*Einsegnung*«,

⁴⁶ *Rituale Moguntinum* (vgl. Anm. 30) I, 1: *Orationes ante et post administrationem sacramentorum*. – Das *Kirchenbuch* hat keine eigentlichen Parallelen zu diesen Rüstgebeten, vgl. aber Anm. 40.

⁴⁷ *R Germ* I, III, Appendix: 5. *Benedictio adulti aegrotantis*; 6. *Benedictio pueri aegrotantis*; 7. *Epitome ex Ordine commendationis animae*; 8. *De expiratione*. – Dazu kommt evtl. noch I, III, 3: *Ritus benedictionis Apostolicae cum indulgentia plenaria in articulo mortis*.

⁴⁸ Für das *Kirchengesangbuch* und entsprechende katholische Ausgaben vgl. Anm. 17.

⁴⁹ *Agende IV*, 13, Nr. 1: *Ordination eines Geistlichen*. – *Kirchenbuch*, 183 ff: *Ordination eines Predigers*, Erste Form; 189 ff: *Ordination eines Predigers* (Einführung), Zweite Form. – *PR* (vgl. Anm. 6) Buch I: *De ordinibus conferendis*, dabei: *De ordinatione Diaconi*; *De ordinatione Presbyteri*; *De consecratione electi in Episcopum*.

⁵⁰ Vgl. J. Braun, *Liturgisches Handlexikon*, Regensburg 21924, *Benediction*; *Segnung*, *Weihe*; bes. 315, *Segnungen*: im weiteren Sinne alle mit einer Segenserteilung verbundenen *Sakramentalien* usw.; im engeren und besonders jene *Sakramentalien*, durch welche Gottes Schutz und Segen auf eine Person, einen Ort oder eine Sache herabgefleht wird usw.

⁵¹ *Agende IV*, 9, Inhalt: I. *Ordinations- und Einsegnungshandlungen*, umfaßt die Nr. 1 (*Ordination eines Geistlichen*) bis 5 (*Einsegnung eines Katecheten bzw. einer Katechetin und der Gemeindegemeindefürerin*). – Für das *Kirchenbuch* vgl. Anm. 49; Anm. 54; Anm. 57; Anm. 58; Anm. 62; *Einsegnungsformulare* im eigentlichen Sinne kennt das *Kirchenbuch* nicht.

nämlich eines Pfarrhelfers, Pfarrvikars oder Pfarrverwalters (2); einer Vikarin (3); eines Diakons oder einer Diakonissin (4); eines Katecheten, einer Katechetin oder Gemeindegewerkin (5). Vergleicht man die katholische Liturgie, ist festzustellen, daß die eigentliche Ordination im Pontifikale geregelt ist, die Suche nach einheitlich und verbindlich geregelten Formularen für die übrigen Dienste zum größten Teil vergeblich verläuft⁵²). Entsprechende Feiern für die katholischen Parallelen zum Pfarrhelfer, Vikar und Verwalter fehlen ganz, obwohl mancherorts eine Art Vorstellung üblich ist, beispielsweise die eines Kaplans durch den Pfarrer⁵³). Da das Amt einer Vikarin im katholischen Bereich nicht besteht, entfällt auch eine entsprechende Feier zum Dienstbeginn. Der Diakon ist in der katholischen Kirche eine Weihestufe, seine Ordination gehört deshalb in den Bereich des Weihesakramentes⁵⁴). Von den niederen Stufen des Weihesakramentes her kann evtl. aber eine Parallele für die verschiedenen evangelischen Ordnungen gefunden werden: Tonsur sowie niedere Weihen und Subdiakonat⁵⁵) stellen ja eigentlich untere Stufen des Kirchendienstes, von der Sache her keineswegs Vorstufen dar. Doch ist sogleich zu bemerken, daß in etwa auch Beziehungen zur Gruppe der evangelischen Einführungshandlungen bestehen, vergleicht man etwa die Funktion eines Ostiars oder Lektors mit der des Küsters oder Lektors in der Agende IV⁵⁶). Als Entsprechung zur letzten Gruppe, Katechet, Katechetin, haben sich in jüngster Zeit im katholischen Raum gewisse Aussendungsfeiern, etwa in Verbindung mit der Erteilung der *Missio canonica*, herausgebildet. Im ganzen gesehen muß aber die evangelische Agende als ergiebiger und die Konzeption der zweiten Gruppe in Agende IV, der Einsegnungshandlungen, als gelungen bezeichnet werden.

Der zweite Block, die Einführungshandlungen, sind der katholischen Liturgie ebenfalls bekannt, treten jedoch oft nicht so sehr in den Gesichtskreis der Gemeinden. Die gebotenen evangelischen Formulare können, im Zusammenhang mit dem über die Ordination Gesagten, in etwa ebenfalls mit den katholischen Personen-Benediktionen (*Benedictiones personarum*) verglichen werden. Ohne Zweifel ist auch hier die protestantische Agende in manchem einen Schritt voraus. Sie bietet folgende Formulare der Einführung⁵⁷): Pfarrer, Pfarrer mit Ephoraldienst, Geistliche mit besonderem Dienst, Prälat (Kreisdekan, Landessuperintendent), Bischof, Pfarrhelfer (Pfarrvikar; Vikarin), Kirchenvorsteher (Kirchenälteste), Synodale (Verpflichtung), Oberin (Äbtissin), Kirchenmusiker (Lektor, Katechet, Küster), Diakon (Gemeindegewerkin, Gemeindegewerkin, Gemeindegewerkin), Beauftragte für besondere Zweige der kirchlichen Arbeit, (Vorstellung) nicht

⁵²) Für das PR vgl. Anm. 49 und die folgenden Anmerkungen.

⁵³) Für eine solche Einführung fehlen besondere Ordnungen. Einiges an »Ordnungen« ist in Zukunft vom verstärkten Einsatz von Laien her zu erwarten.

⁵⁴) Vgl. für das PR Anm. 49. – Im Kirchenbuch, 209 gibt es eine »Einführung von Diakonen«.

⁵⁵) PR (vgl. Anm. 6) Buch I: De ordinibus conferendis: De clerico faciendo (Tonsur); De minoribus ordinibus: De ordinatione Ostiariorum; De ordinatione Lectorum; De ordinatione Exorcistarum; De ordinatione Acolythorum; De sacris ordinibus in genere: De ordine Subdiaconi.

⁵⁶) Vgl. Anm. 55 (katholisch) mit Anm. 57 ff (evangelisch) sowie den entsprechenden Text.

⁵⁷) Agende IV, 9 f, Inhalt: II. Einführungshandlungen, umfaßt die Nr. 6 (Einführung eines Pfarrers) bis 18 (Aussendung kirchlicher Amtsträger). – Das Kirchenbuch, 183 ff führt unter »Die Einführungshandlungen« sowohl die beiden Formen der »Ordination eines Predigers« (vgl. Anm. 49) als auch: 195 ff Einweisung ins Pfarramt; 199 ff Einweisung eines nicht ordinierten Predigers (Vikars); 201 ff Ordination von Ältesten zum Dienst am Wort; 205 ff Einführung von Ältesten und 209 ff Einführung von Diakonen.

fest angestellter Geistlicher, (Aussendung) kirchlicher Amtsträger. Man könnte diesen Block mit Hilfe der Überschriften allgemein als: Einführung – Vorstellung – Aussendung umreißen.

Stellen wir den Vergleich zur katholischen Liturgie an, ergibt sich folgendes Bild: Eine Einführung des Pfarrers kennt auch das Rituale. Die Diözesanausgaben der einzelnen Bistümer bieten hier entsprechende Texte, während das Rituale Romanum darüber schweigt⁵⁸). Auch für die Vorstellung eines Dekans, die nächste höhere Instanz, existiert gewisses Brauchtum, das jedoch vielfach nicht ausführlich agendarisch geregelt ist. Eine Parallele zum nächsten Formular, dem besonderen Dienst, der in der protestantischen Agende die Untergliederung: kirchenregimentliches Amt, Lehramt, übrige Ämter besitzt, kommt im katholischen Bereich nicht vor. Da der in der Agende beim nächsten Einführungsordo genannte Prälat keine genaue Entsprechung im katholischen Raum besitzt, ist ein Vergleich im strengen Sinn nicht möglich. Dennoch ergeben sich auch hier Vergleichsmöglichkeiten, denn Domherrn in den verschiedensten Stufen werden in der katholischen Kirche installiert, beispielsweise Domvikare, Domkapitulare und die Dignitäten: Domdekan und Dompropst⁵⁹). Ähnlich steht es mit vergleichbaren Ämtern, die ja vielfach gewisse kirchenrechtliche Kompetenzen besitzen; dazu kommen noch gewisse Sonderfeiern wie beispielsweise für Angehörige der päpstlichen Kapelle und der päpstlichen Familie (Prälaten usw.). Wenn die Agende von der Einführung eines Bischofs spricht, läßt sich auch hier für den katholischen Sektor nur eine gewisse Analogie herstellen, denn nach katholischem Verständnis ist das Bischofsamt Teil des Weihesakramentes, das außer ihm noch Presbyter und Diakone umfaßt; das entsprechende Formular hat also im Sakramenten-teil seinen Platz, die katholische Liturgie führt es im Pontifikale⁶⁰). Für die nun folgenden Einführungen⁶¹): Pfarrhelfer (Vikar), Kirchenvorsteher, Synodale, bieten das Rituale Romanum und das römische Pontifikale keine im strengeren Sinn vergleichbaren Ordines⁶²). Einige Parallelen lassen sich jedoch aufzeigen. Bezüglich des Pfarrhelfers (Pfarrvikar) und der Kirchenvorsteher wäre zu sagen, daß diese Ämter auch im katholischen Raum bekannt sind, eine liturgische Einführung durchweg jedoch nicht amtlich geregelt ist; für die Vikarin gilt das oben Gesagte⁶³). Die Synode stellt eine auch dem Pontificale

⁵⁸) Rituale Moguntinum (vgl. Anm. 30) III, XV, 1: De ingressu Neoparochi in parochiam; III, XV, 2: Ordo servandus in Installatione Neoparochi. – Das Kirchenbuch, 195 hat eine »Einweisung ins Pfarramt«.

⁵⁹) Der in Agende IV genannte Prälat (Kreisdekan; Landessuperintendent) unterscheidet sich von den Prälaten die an sich auch im katholischen Bereich vorkommen. – Für die Installation von (katholischen) Domherren vgl. etwa: Statuta capituli metropolitani Bambergensis, Bamberg 1933.

⁶⁰) P R (vgl. Anm. 6) Buch I: De consecratione electi in Episcopum.

⁶¹) Agende IV, II, Nr. 10 (Pfarrhelfer) bis Nr. 12 (Verpflichtung der Synodalen).

⁶²) Für das Kirchenbuch vgl. 199: Einweisung eines nichtordinierten Predigers (Vikars); 201: Ordination von Ältesten zum Dienst am Wort; 205: Einführung von Ältesten. – Für den katholischen Bereich vgl. die folgenden Anmerkungen.

⁶³) Der Begriff Pfarrvikar existiert auch im katholischen Bereich; die Stellung ist nicht in allen Bistümern einheitlich. Er entspricht vielfach dem Kaplan bzw. Vikar; dementsprechend gilt das für diese Bezeichnungen Gesagte. – Auch der Begriff Pfarrhelfer ist schillernd; meist handelt es sich im katholischen Bereich wohl um einen nichtordinierten Helfer (so z. B. bei der deutschen Militärseelsorge). Dazu ist zu bemerken, daß die etwa im Codex iuris canonici gebrauchten (lateinischen) Begriffe (hier etwa: vicarius adiutor) trotz fast genauer Übersetzung, im deutschen Bereich nicht durchweg auch dasselbe Amt bezeichnen. – Kirchenvorsteher (Kirchenstiftungsräte) gibt es auch in der katholischen Kirche. Seit dem II. Vatikanischen Konzil bestehen auch verschiedene Stufen der kirchlichen »Gemeinderäte«, Pfarrgemeinderat usw. Laut *Diözesanstatuten des Bistums*

Romanum bekannte Größe dar, und seit dem Vatikanum II haben sich auch für ähnliche Institutionen gewisse Formen herausgebildet, die freilich noch mehr Probencharakter besitzen und im strengen Sinn noch nicht agendenreif sind⁶⁴). Der Einführung einer Oberin (Äbtissin) entsprechen im Pontifikale die *Benedictio abbatissae* und manche Sonderordnungen der Ordensgemeinschaften⁶⁵). Zum Vergleich für die folgende Gruppe⁶⁶): Kirchenmusiker, Lektor, Katechet, Küster wären in etwa das alte Amt des Psalmisten (Kantor) und die niederen Weihen des Lektors und Ostiarers (Pfortner) heranzuziehen⁶⁷); eine Entscheidung zur Übertragung des Katechetenamtes kann man in den auch in der katholischen Kirche üblichen Feiern beim Abschluß der Ausbildung sehen⁶⁸). Da der Diakon in der katholischen Kirche ein Weihegrad ist, gilt für dieses Formular der Agende das vom Bischof oben Gesagte entsprechend; doch macht hierbei die Neuordnung des Diakonatswesens eine ähnliche Feier erwünscht. Für die Einführung eines Gemeindegewerks gibt es keine eigentliche Entsprechung in der katholischen Liturgie⁶⁹). Die Parallele zur Gemeindegewerksstellen in etwa die im Pontifikale befindliche Profess und entsprechende Variationen der einzelnen Ordensgemeinschaften dar⁷⁰). Ein gewisser liturgischer Rahmen bei der Übertragung eines besonderen Zweiges kirchlicher Arbeit ist auch im katholischen Bereich üblich, nicht jedoch als genau geregeltes Ritual⁷¹). Was die beiden letzten Ordines dieser Gruppe: Vorstellung eines nicht fest angestellten Geistlichen und die Aussendung kirchlicher Amtsträger angeht, kann man für den katholischen Sektor folgendes feststellen: während für ersteres streng genommen keine Parallelen vorkommen, sind Aussendungsfeiern für Missionare usw. auch hier bekannt. Die Ordnung unterliegt spezieller Regelung, etwa durch die Ordensgremien, Kongregationen o. ä.⁷²).

Überblicken wir diesen zweiten Block, ist ohne Zweifel auch hier ein Lob der Agende angebracht. Obwohl im katholischen Raum Pontifikale und Rituale zahlreiche Materialien zu unserem Thema bieten, sind die meisten in ihnen doch überholt; die Bücher schleppen zuviel versteinertes mit und waren dem neuen nicht genug geöffnet. Doch: Erfolg verhoffende Revisionen sind im Gange.

Damit sei unsere Aufmerksamkeit der dritten Gruppe, den Einweihungshandlungen gewidmet. Die katholische Bezeichnung hierfür lautet in etwa: *Benedictio rerum*. Es handelt sich dabei, gegenüber der vorigen Unter-

Mainz, Mainz 1957, 163 werden die Kirchenstiftungsräte in einer Sitzung des Rates eingeführt und durch Handschlag verpflichtet (also nicht in liturgischer Form).

⁶⁴) P R (vgl. Anm. 6) Buch III: Ordo ad celebrandum Synodum. – Für das Kirchenbuch vgl. 213 ff: Gebete für Versammlungen der Prediger und Ältesten (215: Gebete für Wahlhandlungen; 216: Gebet für Versammlungen der Presbyterien und Synoden; 217: Gebete für die Versammlungen der Diener am Wort).

⁶⁵) P R (vgl. Anm. 6) Buch I: De benedictione Abbatissae.

⁶⁶) Agende IV, 9: Nr. 14. Einführung eines Kirchenmusikers, Lektors, Katecheten, Küsters.

⁶⁷) P R (vgl. Anm. 6) Buch III: De officio Psalmistatus. – P R, Buch I: De ordinatione Lectorum. – Ebd.: De ordinatione Ostiariorum.

⁶⁸) Dazu gehören Feiern wie etwa bei der Erteilung der *Missio canonica* an Schulamtsanwärter, Pfarrhelferinnen usw.

⁶⁹) Für den Diakon vgl. P R (Anm. 6) Buch I: De ordinatione Diaconi. – Im Kirchenbuch findet sich 209: Einführung von Diakonen. – Bzgl. des Gemeindegewerks vgl. Anm. 63 (Pfarrhelfer).

⁷⁰) P R (vgl. Anm. 6) Buch I: De benedictione et consecratione virginum.

⁷¹) Solche Ordnungen werden vielfach ad hoc geschaffen.

⁷²) Auch diese »Ordines« finden sich (noch) nicht im allgemeinen Rituale; sie werden frei gestaltet, oder auch vom Oberen (Bischof) genehmigt.

gruppe, um Gegenstände, die in besonderer Weise im Strahlungsbereich und Dienst des Göttlichen stehen. Versteht man Gliederung als Ordnungselement, nicht als starres Schema, kann eine im katholischen Bereich vielfach geübte Einteilung dem Verständnis des Ganzen wohl nützen⁷³⁾: *Benedictio rerum* »sacro« *usui inservientium* – *Benedictio rerum* »communi« *usui inservientium*. Damit wurde ausgedrückt, daß mit der Weihe der Dinge eine gewisse Aussonderung verbunden ist. Dies darf natürlich nicht in falschem hochkultischen Sinne mißverstanden werden. Ohne Zweifel besitzt ein Becher, der zum Mahl gereicht wird, eine besondere Würde, nicht nur der konsekrierte Kelch. Doch der Kelch des Abendmahles ist, über seine Funktion hinaus, zum Symbol der Gemeinschaft mit dem Herrn geworden, der seine Gemeinde trinkt. Und dieses Symbol hat sich die Gemeinde, zu verschiedenen Zeiten der Kirche unterschiedlich, als Besonderes erhalten wollen. Sie hebt es vielfach schon vor dem Gebrauch aus den übrigen »res« heraus, und achtet es von der Weihe an noch um so mehr. Daß manchmal dabei des Guten zuviel geschah (und geschieht), steht freilich außer Zweifel.

Doch noch ein weiteres ist zu bedenken. Die katholische Kirche macht, was die »Objekte« angeht⁷⁴⁾, keine grundsätzliche Ausnahme und kennt keine prästabilierte Grenze. Um das zu erkennen, vermag uns die Teilausgabe des Deutschen Rituale freilich kein vollständiges Bild zu verschaffen, da sie ja erweiterungsbedürftig ist. Ein Blick auf die gegenwärtigen Diözesanritualien und das römische Rituale belehrt uns schon eines besseren, ganz zu schweigen von dem Eindruck, den die Geschichte des Rituale oder Pontifikale vermittelt. Die Untersuchungen von A. Franz bieten hierfür reichhaltiges Material; doch auch dieses ist, nach seinen eigenen Worten, noch nicht umfassend. Freilich stoßen wir auch auf solche Formulare, die oft mehr an Zauber als an Kult im echten Sinn denken lassen. Auch die orientalische Kirche steht, was Reichhaltigkeit angeht, hier dem katholischen Brauchtum näher als die Kirchen der Reformation. Wägt man dabei die Voraussetzungen recht und würdigt auch die Eingebundenheit der katholischen Kirche in geschichtliche Formen, entfällt für einen Christen der Reformation doch manches, was ihn an »Abgötterei« erinnert; freilich: das darf nicht als Freibrief verstanden werden, denn Reform tut immer noch dringend not! Die Protestantische Kirche hat sich auf diesem Gebiet, und das wird schon bei einem kurzen Blick auf Agende IV/3 bewußt, stark begrenzt: Neben den *Res sacro usui inservientium* (a) kommen praktisch bei den *Res communi usui inservientium* (b) nur das Gemeindehaus und sonstige Baulichkeiten vor. Ohne Zweifel besitzt diese weise Beschränkung besondere Bedeutung. Doch dürfte eine Erweiterung, erinnern wir uns an einige Gemeinsamkeiten des katholischen und des orthodoxen Brauchtums, ebenfalls etwas für sich haben. Dabei sei beispielsweise besonders an die Hervorhebung (Benediktion) einiger Elemente gedacht, die als spezifische Symbole für die Begegnung mit dem Göttlichen dienen können: Feuer (Osternacht; Kerze), Wasser (Gebet über das Taufwasser etwa), Öl (zur Salbung), Brot und Wein (sowie andere Spei-

⁷³⁾ Zunächst ist bei den Benediktionen zu unterscheiden: Segnung von Personen – Segnung von Sachen. Die Sachen (*res*) unterteilt beispielsweise das *Rituale Moguntinum* (Anm. 30), XI f: *Benedictiones rerum, sacro usui inservientium*; *Benedictiones rerum, communi usui inservientium* (danach noch: *Benedictiones animalium*; *Benedictiones locorum*).

⁷⁴⁾ Vgl. Anm. 73. Ferner das PR und das RR (vgl. Anm. 6). – Dazu etwa: A. Franz, *Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter*, 2 Bde., Freiburg 1909 (Neudruck Graz 1960). – Vgl. ferner die Handbücher der Liturgiewissenschaft wie: L. Eisenhofer, *Handbuch der katholischen Liturgik*, Freiburg 1933, II, 423 ff und Martimort (Anm. 31) II, 180 ff. – Für die orthodoxe Liturgie vgl. Hinweise und Literatur in: S. Heitz, *Der Orthodoxe Gottesdienst*, Mainz 1966. – K. O n a s c h, *Einführung in die Konfessionskunde der orthodoxen Kirchen*, Berlin 1962.

sen in Verbindung mit dem Tischsegen) und Weihrauch⁷⁵). Einige Bestandteile, wie etwa das Salz, gehören ja schon zum altkirchlichen Brauchtum⁷⁶).

Bei der Fülle der Dinge, die im katholischen Bereich als Sakramentalien behandelt werden, wundert es nicht, daß sich in der Agende fast nur solche Gegenstände finden, für die auch in der katholischen Liturgie eine Parallele aufgezeigt werden kann. Dies läßt eine Übersicht am besten erkennen⁷⁷).

Tabelle zu den Einweihungshandlungen mit Parallelen (vgl. Anm. 77)

Agende IV (mit Nr.)	PR	RR
19. Grundstein der Kirche	PR	RR
20. Weihe der Kirche	PR	RR
21. Altar	PR	–
22. Taufstein	PRG	–
23. Kanzel	–	–
24. Abendmahlsgerät (Patene, Kelch)	PR	–
25. Orgel	–	RR
26. Glocken	PR	RR
27. Friedhof (mit Kapelle)	PR	RR
28. Gemeindehaus	–	RR
29. sonst. Baulichkeiten:		
Wohnhaus	–	RR
Schule	–	RR
öffentliche Gebäude	–	RR
Brücke und desgl.	–	RR

Nochmals sei daran erinnert, daß für die katholische Kirche keine absolute Begrenzung existiert, denken wir nun an die Weiheformel »ad omnia«, die alle entsprechenden scheinbaren Lücken schließt. Dennoch bleibt aber auch, was Formulare im strengeren Sinn angeht, kaum ein Wunsch offen. So kann man sagen, daß bei den Ordnungen beider Kirchen grundsätzlich insofern Übereinstimmung besteht, als die protestantischen Ordines im Rituale bzw. Pontifikale Entsprechungen besitzen. Unterscheidend wäre festzustellen, daß sich der Formularbestand des katholischen Bereichs durch eine gewisse Unbegrenztheit auszeichnet, während beim evangelischen eine weise Beschränkung wohlthuend empfunden wird.

⁷⁵) Für die genannten Elemente: Feuer, Licht, Wasser, Weihrauch vgl. Martimort (Anm. 31) I, 175 ff und II, 234 ff (Osternacht, in der sie besondere Bedeutung besitzen). – Für das Salböl vgl. Martimort, II, 117 und II, 239 (Gründonnerstag, an dem es bereitet wird). – Für Brot und Wein vgl. auch Braun, *Liturgisches Handlexikon* (Anm. 50) Eulogia und Tischsegnung. – Ferner: Oraciones super mensam PRG (vgl. Anm. 77) II, 373. – Für Weihrauch im evangelischen Bereich vgl. Anm. 92. An den »Gebrauch« von Erde beim Erdwurf der Beeridigung sei anhangsweise erinnert; vgl. Anm. 99.

⁷⁶) Vgl. Braun, *Liturgisches Handlexikon*, 307 (Salz).

⁷⁷) Die Tabelle stellt einen Überblick zu den Einweihungshandlungen (Agende) und den Parallelen im katholischen Pontifikale/Rituale dar. Agende IV, 10, III: Einweihungshandlungen, Nr. 19–29. – Für das PR und das RR vgl. die in Anm. 6 genannten Ausgaben; ferner Anm. 13 und 14. – Für das PRG (= Pontificale Romano-Germanicum) vgl.: C. Vogel, R. Elze, *Le Pontifical Romano-Germanique du dixième siècle*, bisher 2 Bde., Rom 1963; hier: I, LII: Ordo in dedicatione baptisterii; I, LIII: Missa in dedicatione baptisterii. – Im reformierten Bereich (Kirchenbuch) fehlen solche Sach-Benediktionen ganz.

Einige weitere Dinge fallen angenehm auf. Von ihnen ist zunächst die im katholischen Sektor durch das II. Vatikanum wieder offiziell mehr anerkannte Würde des Laien herauszustellen. Zwar war in der katholischen Kirche schon früher mancherlei religiöses Brauchtum üblich, das von Laien ausgeführt werden konnte und tatsächlich vielleicht auch häufiger als im protestantischen Raum praktiziert wurde, doch muß eine so klare Aussage wie in der protestantischen Agende: »Die Einweihung eines Wohnhauses kann auch vom Hausvater vorgenommen werden« (und entsprechende Parallelen) vom grundsätzlichen her als überaus vorbildlich beurteilt werden⁷⁸⁾. Daß auch hier im katholischen Raum verstärkte Schritte in dieser Richtung erfolgen, lehrt die jüngste Zeit⁷⁹⁾. Es handelt sich dabei jedoch nicht um ein absolut Neues. Über Jahrhunderte hinweg haben beispielsweise gerade bei der Häusersegnung (an Epiphanie) Laien auch in katholischen Gegenden als Liturgen im weiteren Sinne gewirkt⁸⁰⁾.

Darüber hinaus müssen aber auf beiden Seiten weitere Annäherungen versucht werden. Die oft überspitzten und massiven Ansichten auf dem Gebiet der Sakramentalien im katholischen Bereich sind ebenso abzubauen wie die im evangelischen Kreis teilweise feststellbare Furcht, die in jeder ehrfürchtigen Behandlung eines im Kult gebrauchten Gegenstandes dingliche Frömmigkeit wittert. Von daher sind auch manche rigoristische Auffassungen in beiden Kirchen zu beurteilen. Bessere und vor allem »christlichere« (NT) Erfassung des Phänomens Gottesdienst sowie Reform tun dringend not, doch: Puritanismus ist keine Lösung!

Das über die Parallelität katholischer und evangelischer Sakramentalien Gesagte ist jedoch noch von einem anderen Gesichtspunkt her zu untersuchen. Vergleichen wir die Formulare der Agende mit einem katholischen Rituale, fällt auf, daß die protestantischen Bücher nur Benediktionen (also: Einführung, Vorstellung, Aussendung; Grundsteinlegung, Weihe, Einweihung), nicht aber Prozessionen und Functiones sacrae als besondere Feiern anführen⁸¹⁾.

Was die Prozessionen angeht⁸²⁾, ist festzustellen, daß sie ebenfalls in der evangelischen Agende, wenn auch nicht unter diesem Namen, auftreten. Man findet sie schon auf der ersten Seite des Werkes! Der katholische Gottesdienst unterscheidet auf diesem Gebiet vom Inhalt her Gedächtnisprozessionen, Heiligungsprozessionen und Funktionale⁸³⁾. Während die evangelische Liturgie bezüglich der beiden ersten Arten anscheinend zurückhaltend ist⁸⁴⁾, findet sich die dritte schon auf der ersten Textseite von Agende IV. Es heißt dort⁸⁵⁾: »Der Gottesdienst beginnt mit dem Einzug«; dabei wird auch der Weg der Prozession geschildert. Für die katholische Liturgie, die an funktionalen Prozessionen vor allem Einzüge,

⁷⁸⁾ Agende IV, 172.

⁷⁹⁾ H. J. Spital, *Gedanken zur Reform des Bendiktionale*, in: Liturg. Jb. 15 (1965) 108 bis 118, bes. 116 f.

⁸⁰⁾ Bis in die jüngste Zeit wurde beispielsweise die Häusersegnung an Epiphanie in der Bayer. Oberpfalz z. T. durch Laien (Vater; Mutter) in der Weise ausgeführt, daß diese mit Weihwasser und Weihrauch (Kohlenpfanne; Schaufel) durch die Gebäude gingen (Mitteilung 1968 Sr. Avita, Bamberg); dieser Brauch auch andernorts.

⁸¹⁾ Vgl. Reifenberg, *Zeichenhafte Liturgie* (Anm. 19) 235 ff.

⁸²⁾ Für die Prozessionen vgl. allgemein: Martimort (vgl. Anm. 31) II, 169 ff. Für die »Prozessionen« sei auch an den Beerdigungszug erinnert. Vgl. auch Anm. 92.

⁸³⁾ Martimort (vgl. Anm. 31) II, 175: Gedächtnisprozessionen; Funktionelle Prozessionen; Lustrationsprozessionen (Bitt-, Segens- und Sühneprozessionen).

⁸⁴⁾ Vgl. aber Agende IV, 135 (Weihe einer neuen Kirche): Der Zug umschreitet, wo irgend möglich, die neue Kirche usw. Vgl. Anm. 90.

⁸⁵⁾ Agende IV, 13 (Ordination eines Geistlichen). Vgl. auch Anm. 91.

Übertragungen und Auszüge kennt, ergibt sich auch hier eine Parallele. Dem genannten Einzug, der auch bei anderen Feiern üblich ist, steht der Auszug gegenüber, von dem die Agende IV ebenfalls spricht; dabei wird für die Gestaltung an die Beschreibung des Einzugs erinnert⁸⁶). Auch die dritte der genannten Weisen, die »Übertragung« tritt in der Agende auf. Es muß sich dabei nicht unbedingt um einen wirklichen »Transfer« von Gegenständen handeln, sondern dieser Zug kann auch als Verbindungsglied zweier Stationen verstanden werden. Doch gerade bei dem in dieser Beziehung eindrucksvollsten Beispiel der Agende, der Kirchweihe, ist die Prozession in dieser Weise gefüllt⁸⁷). Es heißt nämlich, nachdem die Agende die Versammlung der Gemeinde und den Auftakt in der alten Kirche beschrieben hat: »Darauf wendet sich der Pfarrer zur Gemeinde und spricht: So spricht der Herr: ›Ihr sollt in Freuden ausziehen und im Frieden geleitet werden‹. Der Herr behüte unseren Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewigkeit. Gemeinde: Amen«⁸⁸). Die Parallele zur katholischen Prozessionseröffnung: »Procedamus in pace« etwa ist offenkundig⁸⁹). »Nun«, so fährt Agende IV fort, »begibt sich die Gemeinde in geordnetem Zuge unter Gesang und Posaunenspiel zum neuen Gotteshaus« usw. Die folgenden Anweisungen reden bedeutsamerweise jetzt nicht nur von der Ordnung des Zuges, sondern auch von den Gegenständen, die mitgeführt bzw. übertragen werden: Kirchenschlüssel, Bibel, Geräte, Agende. Eine den katholischen Heiligungsprozessionen ähnliche Form hat dann ihre Stelle: »Der Zug umschreitet, wo irgend möglich, die neue Kirche und begibt sich dann zum Haupteingang«⁹⁰). Es handelt sich hierbei mehr als um ein funktionales Schreiten von einem Ort zum andern. Der Umkreis des Gotteshauses wird vielmehr in Freude umschritten, als etwas Besonderes herausgehoben. Auch die katholische Liturgie kennt diesen Brauch (variiert) bei der Kirchweihe; daneben gibt es aber auch andere Umschreitungen, etwa beim Flurumgang. Deutlich wird also auch hier, daß die Prozession in der evangelischen Agende ein legitimes Gebilde ist.

Die katholische Kirche kennt innerhalb des zeichenhaften Gottesdienstes noch eine dritte Gruppe von Ordnungen, die *Functiones sacrae*. Wir haben hier Feiern vor uns, bei denen, phänomenologisch gesehen, hauptsächlich in dramatischer Weise, oft in der Form geschlossener Gebilde agiert wird. Als Beispiele seien genannt: Fußwaschung am Gründonnerstag, Kreuzverehrung am Karfreitag, Lichtfeier in der Osternacht. Solche Gottesdienstformen finden sich, wenn auch nicht im gleichen Umfang wie im katholischen Raum, auch in den evangelischen Agenden. Als Beispiel seien die Feiern der Osternacht in der allgemeinen Agende II (mit Osterkerze)⁹¹), mehr aber noch die in speziellen evangelischen Büchern, wie etwa in denen der Michaelsbruderschaft, genannt⁹²). Freilich sind diese »Functiones sacrae« zur Zeit auch im katholischen Bereich weder der Zahl nach noch umfangs-

⁸⁶) Agende IV, 134-145: Weihe einer neuen Kirche; 144: Nach Schluß des Gottesdienstes verlassen die an der Weihe unmittelbar Beteiligten usw. wie beim Einzug das Gotteshaus. – Vgl. auch Anm. 87 und 88.

⁸⁷) Vgl. dazu den katholischen Ritus der Kirchweihe: P R (Anm. 6) Buch II: De ecclesiae dedicatione seu consecratione; dazu: M a r t i m o r t (Anm. 31) I, 195 ff.

⁸⁸) Agende IV, 134 ff: Feier an der alten Stätte; Feier in der neuen Kirche; der zit. Text: Agende IV, 135.

⁸⁹) Zum (katholischen) *Procedamus in pace* vgl. B r a u n, *Liturgisches Handlexikon* (Anm. 50) 279.

⁹⁰) Agende IV, 135; vgl. Anm. 84.

⁹¹) Agende II (Die Gebetsgottesdienste) 239: Die Feier der Osternacht; darin findet sich dreimaliges Singen des »Christus ist das Licht« mit der Osterkerze und Austeilung des Lichtes (Auch hier trifft man eine Prozession!).

mäßig stark, vergleicht man die vielfältigen mittelalterlichen bzw. barocken Entfaltungen, die bis zum geistlichen Schauspiel usw. reichten. Diese Gebilde wurden ja nach und nach fast ganz aus der Liturgie eliminiert. Sie siedelten sich deshalb mehr und mehr beim volkstümlichen Brauchtum, weniger in der Liturgie an. Doch werden die Kirchen ihre Aufmerksamkeit diesen Gebilden, nicht zuletzt um der »Mission« willen – und wo ist die heute nicht – mehr als früher widmen müssen. Denkt man an das bei Paulus berichtete ekstatische Moment und vergleicht dazu gewisse (echte) kultische Tänze, sind Parallelen offenkundig⁹³).

Nach all den festgestellten Übereinstimmungen auf dem behandelten Gebiet stellt sich die Frage, wo das Trennende liegt bzw. wie es angegangen werden kann. Das Trennende in der Konzeption beider Kirchen dürfte vor allem dann überwindbar werden, wenn wir unvoreingenommen den (mißverständlichen) Begriff und die Auffassung von »Sakramentalien« von biblischer Theologie aus und vom »natürlichen« Sinn her aufrollen. Auch hier sind nämlich, ähnlich wie beim Wortgottesdienst, gemeinsame Möglichkeiten aufzuspüren, jedenfalls leichter als bei der Frage nach dem Sakrament.

II. Grundsätzliche Frage: Wort-Sakrament-Zeichen

Überschauen wir die dargebotenen Materialien im Zusammenhang, stellt man fest, daß die Bücher beider Kirchen im Hinblick auf die Gottesdienstgruppen: Wort, Sakrament, Zeichen, nicht nach durchweg grundsätzlichen Gesichtspunkten geordnet sind, sondern praktische Belange für die Zusammenstellung verantwortlich zeichnen⁹⁴). Demgegenüber darf die Frage nach der prinzipiellen Zugehörigkeit der Feiern, vor allem von phänomenologischer Sicht her, nicht unterschlagen werden.

Betrachtet man nämlich die liturgischen Feiern von der Gestalt her, was dann auch Bedeutung für die (Neu-)Gestaltung von liturgischen Ordines besitzt, wird deutlich, daß dem Wort, (im Zusammenhang mit Wortgottesdienst) von der Paarigkeit sprechen–hören gesehen, vor allem der akustische Bereich, ebenfalls in seiner aktiven und passiven Ambivalenz, entspricht. Dieser Kernvorgang ist kultisch gestaltet bzw. mit Beigaben angereichert, doch alle anderen »Mittel« ordnen sich dem Kerngeschehen unter. Dies gilt sowohl vom katholischen wie vom protestantischen Verständnis der Liturgie her.

Etwas anders steht es mit dem Sakramenten-Gottesdienst. Hier treten,

⁹²) Ritter, *Die eucharistische Feier* (Anm. 5) 305: Die Feier der Osternacht: Lesung; Weihe der Osterkerze (mit Holzstoß, Einzug, Lob des Christuslichtes, Weihrauch); Prophetien; Homilie; Taufgedächtnis (mit Zug zum Taufbrunnen, Wasserweihe, Taufe); Messe.

⁹³) Vgl. z. B.: 1 Kor 14, 2 ff. – Vgl. dazu allgemein: A. Bittlinger, *Der frühchristliche Gottesdienst und seine Wiederbelebung innerhalb der reformatorischen Kirchen der Gegenwart* (Ökumenische Texte und Studien 30), Marburg 1966.

⁹⁴) Für den evangelischen Bereich ist zu sagen, daß Agende III z. T. disparate Materialien enthält; vgl. aber Anm. 13 mit Text. In Agende IV sind vor allem Benediktionen enthalten; hier wäre wohl die Unterscheidung Personen-Sachen dienlich. – Obwohl die für den katholischen Bereich in Frage kommenden Bücher PR und RR (vgl. Anm. 6) an sich geordnet waren, wäre nicht nur auf Grund der erforderlichen Revisionen sondern auch vom inhaltlichen her eine Neuordnung zu befürworten. Dies umso mehr, als ja auch das Missale (Benediktionen usw.) mit einzuschalten ist. Neben nach Sachgruppen getrennten grundsätzlichen Ausgaben könnten Manualien für den Handgebrauch dienlich sein (so wie z. T. schon verwirklicht ist: Taufordo, Trauungsordo usw.). Zur Frage allgemein vgl.: J. Betz, *Wort und Sakrament – Versuch einer dogmatischen Verhältnisbestimmung*: Verkündigung und Glaube – Festgabe F. X. Arnold (hrsg. v. Th. Filthaut u. J. A. Jungmann), Freiburg 1958, 76–99. Ferner: Reifenberg, *Zeichenhafte Liturgie*, 233.

nach katholischem Verständnis, Wort und Zeichen in so spezifischer Weise verbunden auf, daß sie (zusammen) den Kern bilden. Freilich ist der Kernvorgang im Laufe der Zeit oft umwölkt bzw. verdunkelt worden; dies gilt vom Sakramentswort aber auch vom Zeichen. Die ursprünglichen und eigentlichen »signa« im Bereich des Sakramentes sind in besonderer Weise dem »Kontaktsinnbereich« zugeordnet, d. h.: Berührung (mit Wasser, als Bad; Handauflegung; Salbung), Genuß (Essen und Trinken), Geschmack sowie Duft (der Speise; Öl Duft) dienen als Zeichen. Auch hier legte sich Erklärendes und Interpretierendes sowohl aus dem akustischen (s. o.), aber auch aus dem optischen (s. u.) Bereich um den Kern. Auf dem Sektor des Sakramentengottesdienstes stellt nun die Trennung der Kirchen eine besonders schmerzliche Wunde dar. Abgesehen zunächst von der Auffassung der Sakramente überhaupt, steht dem siebenfachen Quell der Sakramente im katholischen und orthodoxen Block eine geringere Zahl anerkannter Feiern im reformatorischen Kirchentum gegenüber. Freilich ist zu sagen, daß, mit Ausnahme etwa der Salbung, in den meisten reformatorischen Kirchen »Entsprechungen« auch für die übrigen Anlässe, also (neben der durchweg anerkannten Taufe und Eucharistie) für die Konfirmation, Buße, Ordination und Trauung vorhanden sind.

Vielleicht kann zur Annäherung bzw. um das gegenseitige Verständnis dieser Sakramentsfeiern zu erleichtern, auch durch den dritten Block, d. h. von dem, was als *z e i c h e n h a f t e r* Gottesdienst überschrieben wurde, ein Dienst geleistet werden. Diese Gruppe, deren Sinnfülle wiederzugewinnen wäre, ist ja ebenfalls, wenn auch mitunter schwach, in allen Kirchen der Ökumene vorhanden, obgleich man sie oft verschieden bezeichnet und mißversteht. Bleiben wir in unserem westlichen Bereich, gehört zum Zeichenhaften Gottesdienst das, was die katholische Kirche mit Sakramentalien benennt (wobei der Komplex Wortgottesdienst davon zu trennen ist), in der lutherischen Agende das Material was, mit Ausnahme der dem Sakrament zukommenden Feiern, in Agende III und IV vorgelegt ist. Worin der Kern dieser Feiern besteht, das soll unsere nächste Frage sein.

III. Zeichenhafter Gottesdienst

Die zeichenhafte Liturgie ist, in Gegenüberstellung zum akustischen (Wort) und »gemischten« (Sakrament) Bereich, phänomenologisch vor allem dem optischen Umkreis zugeordnet. Hier wirken auch die anderen Sinnenbezirke, der akustische und der Kontaktsinn (Geruch; Geschmack; Berührungen – hier auf das Sakrament bezogen) mit, doch die Präsenz des Göttlichen dokumentiert sich speziell im visuellen – optischen Sektor. Nachdem der zeichenhafte Gottesdienst so von den Blöcken Wort – Sakrament (negativ) abgesetzt wurde, wäre ihm (positiv) phänomenologisch näherhin der Bezirk des »sichtbaren« im weitesten Sinne zuzuordnen: Sehen mit seiner Entsprechung: Bewegung, letzteres ebenfalls im umfassendsten Sinn. Mit »Bewegung« ist also hier im aktiven Sinne alles (innerhalb des optischen Bezirks) gemeint, was den »Eindruck« schafft, während unter »Sehen« die mehr passive Seite verstanden wird, nämlich der (erzeugte) Eindruck. Diese beiden Elemente bilden den Kern des zeichenhaften Gottesdienstes (im engeren Sinn). Umreißt man also schematisch, wäre zu sagen, daß zeichenhafter Gottesdienst der Kirche liturgische Feiern meint, bei denen das Göttliche unter einem spezifischen Symbol, nämlich in einer das optisch-visuelle Moment gebrauchenden Weise »präsent« wird und in dessen Umkreis man, ebenfalls in besonders zeichenhafter Ausprägung, dem Göttlichen Verherrlichung erweist.

Zu diesen Blöcken gehören dann, sowohl von der lutherischen Agenda als auch von katholischer Sicht her, die Ordnungen, welche, negativ gesprochen, nicht Wortgottesdienst und nicht »sakramentaler« sind, sondern »die übrigen«. Diese »Übrigen« sind jedoch nicht »Rest« oder »Überbleibsel«, sondern konstituieren mit den beiden anderen den christlichen Gottesdienst.

Fragen wir nach den Unterscheidungen innerhalb dieses Blocks sei an die obige Durchleuchtung der evangelischen Agenda sowie an die Parallelen im katholischen Raum erinnert. Daraus ergibt sich als 1. Gruppe: die *Benediktionen* (Segnung; Einsegnung). Bei ihnen steht eine Person oder Sache in spezieller Weise im Spannungsfeld des Göttlichen. Es handelt sich also um einen Einbruch des Göttlichen hier und jetzt, mit allen möglichen Steigerungen und Intensivierungen. Gegenüber der folgenden zweiten Gruppe sind die Segnungen, von der Form her betrachtet, durch eine »relative Mobilität« gekennzeichnet, also umgekehrt ausgedrückt: bewegt – statisch. Unter dieser schlichten Form vollzieht sich freilich ein eminent dynamisches Geschehen, das mit der Spannweite: *Berakah – Eulogia – Benedictio* – Segen umrissen werden kann.

Die 2. Gruppe, die ebenfalls im katholischen und evangelischen Bezirk auftritt, ist der festliche Zug, die *Prozession*. Hier verwendet man zur Gestaltung der äußeren Form andere Mittel. Zwar wird auch bei diesen Feiern der Kern vom Zeichenhaften gebildet, doch gegenüber den Benediktionen handelt es sich, schon von außen her, um eine dynamischere Gestalt, so wie es der Bewegung bzw. dem Marsch eigen ist. Vielleicht kann eine Umschreibung, die freilich wie jeder Vergleich nicht die ganze Wirklichkeit umfaßt, bei der ferner vor allem die Sinnspitze wichtig ist und die hier besonders auf die äußere Gestalt bezogen werden muß, dem Verständnis dienen: Gott ist im Säuseln des Windes (*Benediktionen*), aber auch in Sturm (*Prozessionen*) und Feuer⁹⁵⁾. Das eminent dynamische (innere) Geschehen läßt sich bei den Prozessionen in besonderer Weise schon von außen her erkennen: In Bewegung und Schreiten und damit verbundenem Singen und Sagen. Auch hier kann die gesamte Breite aber auch eine Akzentuierung deutlich werden: wenn man in einem festlichen Zug (etwa bei der Ordination) oder in getragener Weise (wie bei der Bußprozession; Trauer) schreitet.

Die 3. Gruppe bildet eine Serie, die sich ebenfalls in beiden Kirchen findet (in der orthodoxen freilich ebenfalls, doch das zu erörtern führt vom Thema ab) und der die Bezeichnung *Functiones sacrae*⁹⁶⁾ gegeben wird. Wir haben hier einen Komplex vor uns, der eine große Variationsbreite besitzt. Es stehen dabei Gebilde zur Debatte, die man nicht so leicht fassen kann wie die obigen Segnungen (*Benediktionen*) oder die von der Gestalt her geprägten Züge (*Prozessionen*), sondern Feiern, die Zeichen des Göttlichen in seinem Kontakt mit den Menschen sind, in denen in dramatischer Weise (im ursprünglichen Sinne verstanden) nach Art eines »Spieles« gestaltet wird. Die einzelnen Ordnungen können größeren oder kleineren Umfang besitzen. Jedenfalls »spielen« diese Feiern, ebenso wie die beiden anderen (Segnungen; Züge) auch im optischen Bereich, sind ihnen gegenüber aber durch eine besondere Dramatik ausgezeichnet. – Beispiele finden sich auch hier: in den meisten christlichen Kirchen. Freilich: vielfach sind sie, ähnlich wie die übrigen Arten, von anderen Bausteinen umkleidet und werden oft nicht eigens gewertet. Andererseits hat man, im Zuge der Verrechtlichung des Kultes, vieles davon

⁹⁵⁾ 3 Kön 19, 11 ff.

⁹⁶⁾ Für die *Functiones sacrae* (= *actiones sacrae*; *actiones liturgicae*) vgl. Reifenberg, *Zeichenhafte Liturgie*, 238. – Vgl. auch Anm. 99.

zeitweise nicht mehr als Kult gelten lassen, wie etwa die Sequenzendramatisierung, Mysterienspiele, geistlichen Schauspiele (vom Krippenspiel bis zum Passionsspiel), sowie musikalischen Gebilde wie die Oratorien. Bei diesen Feiern ist die Grenze vom eigentlich geistlichen Standort bis zu mehr profaner Aufführung allerdings sehr fließend. Wie bereits erwähnt, werden die christlichen Kirchen wohl diesen Formen wieder mehr als seither ihre Aufmerksamkeit widmen müssen, denken wir beispielsweise an den in vielen Bereichen aussagefähigen kultischen Tanz⁹⁷⁾. Als einfaches Muster aus dem Bezirk der Karliturgie kann die Fußwaschung am Gründonnerstag gelten, die in jüngster Zeit wieder mehr in die Gemeindeliturgie hineingewachsen ist. Die dem katholischen Wortgottesdienst am Karfreitag folgende Kreuzliturgie mit ihrer schlichten aber eindrucksvollen Dramatik gehört ebenfalls hierher. Wenn die Beispiele aus der katholischen Liturgie genannt werden, besagt das nicht Ausschließlichkeit, denn solche Feiern lassen sich auch in der orthodoxen Liturgie belegen. Daß diese Gedankengänge auch dem protestantischen Raum nicht ferne liegen, beweisen die Ordines der Osternacht. Der katholischen Lichtfeier (Feuer, Osterkerze, Einzug, Exsultet) tritt bei K. B. R i t t e r. »Die Eucharistische Feier«⁹⁸⁾ eine Ordnung zur Seite, welcher die entsprechenden Bestandteile wie: Brennender Holzstoß, Einzug, Lob des Christuslichtes, vertraute Elemente sind. Wenn auch solche Entwicklungen in (manchen) protestantischen Gemeinden z. T. Erstaunen hervorrufen, die Gesamtchristenheit wird, und das gilt vor allem von katholischer Seite, von einem freudigen Erstaunen erfüllt. – Auf die zahlreichen weiteren kleineren oder größeren Gebilde dieser Art, die sich in den einzelnen Kirchen als selbständige Stücke oder auch in Ordines eingebettet finden, sei nur am Rande hingewiesen⁹⁹⁾.

Geschieht, so sei zusammengefaßt, die Präsenz des Göttlichen beim zeichenhaften Gottesdienst (den Sakramentalien) betont im Bereich des Optischen, kann eine Unterscheidung nach Gruppen, in der relativ mobilen (Benediktionen), dynamischen (Prozessionen) und eindringlich-dramatischen (Functiones sacrae) Gestaltetheit bzw. Differenzierung gesehen werden.

IV. Die zeichenhafte Liturgie als Verkündigung und Stätte ökumenischen Vollzuges

Die sich ergebenden Konsequenzen berühren nicht nur den theoretischen Sektor, sondern auch den praktischen Vollzug. Der optische Bereich hat seine Bedeutung im Kult von der Offenbarung her, nach der Christus nicht nur Logos sondern auch Eikoon, Bild des Vaters ist. Für das Tun Christi möge der Hinweis auf die zeichenhafte Verkündigung des Herrn im sichtbaren Bereich: Wunder – Gesten (Segnun-

⁹⁷⁾ Vgl. Anm. 93 mit Literaturhinweis.

⁹⁸⁾ Vgl. Anm. 92, Feier der Osternacht.

⁹⁹⁾ Hierher gehören auch noch viele andere Handlungen, die sich in den verschiedenen Ordnungen finden und »liturgischen Bezug« besitzen, vgl. z. B. das Brauchtum in Zusammenhang mit Tod und Begräbnis. Dabei bietet sogar das bezüglich »Gesten« so zurückhaltende Kirchenbuch, 178 einen Beleg: Laßt uns den Leib unsers Bruders zur Erde bestatten. Während drei Schaufeln Erde über den Sarg geworfen werden: Von Erde bist du genommen usw. – An weiteren »zeichenhaften Gesten« wären etwa zu nennen: Handschlag (vgl. Kirchenbuch, 149, bei der Konfirmation); Händereichen (vgl. Kirchenbuch, 165, bei der Trauung); Ringwechsel und Auflegen der Hand auf die verbundenen Hände der Brautleute (vgl. Kirchenbuch, 165, Trauung); Niederknien (des Ordinananden in Verbindung mit der Handauflegung; Kirchenbuch, 187, 192, 194, 198, 204). Die Beispiele wurden bewußt aus der allgemein knappen reformierten Liturgie genommen; sie finden sich weit häufiger im katholischen und lutherischen Gottesdienst.

gen usw.) genügen. Von daher erscheinen die Sakramentalien auch als Abbild des Tuns Christi im optischen Bereich. Es ergibt sich also eine gewisse Parallelität: Gottes (Christi) Wort – von ihm geprägtes (erfülltes) Wort (Lied usw.) und: Gottes (Christi) Zeichen – von ihm geprägtes (gefülltes) Zeichen. Dies wirft sogleich Licht auf den Vollzug: Im Geiste Christi, der lebendig macht. Die (apologetische) Frage nach der »Einsetzung« der Sakramentalien und einem etwa erforderlichen Schriftbeweis verliert von daher an Gewicht! Darüber hinaus nimmt gerade die Schilderung der eschatologischen Erfüllung des Christlichen die »Optik« zur Interpretation des Vollkommenheitszustandes: »Nicht mehr glauben, sondern Schauen«, zur Hilfe. Sie erweist dadurch u. a. das Visuelle als einen Helfer zur Erklärung theologischer Bezüge bzw. Aussagen.

Zeichenhafter Gottesdienst ist also, erwägt man das Gesagte, »echtes« liturgisches Handeln, ähnlich wie das in Wort und Sakrament. Die Sakramentalien (katholisch ausgedrückt) dürfen deshalb nicht verdünnt gesehen werden, als ob sie lediglich Vorstufe wären. Die Einweihungshandlungen beispielsweise (evangelisch gesprochen) haben, vom optischen Bereich her, in dessen Schwingungsbereich sie geschehen, ihre Bedeutung nicht nur vom Wort her, sondern von Gott, der sich im Zeichen (nicht nur im Wort) kundtut. Wort, Sakrament und Zeichen sind »Teile« des Mysteriums. Sie quellen aus dem Urmysterium, sollen uns helfen, es nach Gottes Gnade zu erkennen und führen zum Endmysterium. Auch zeichenhafter Gottesdienst ist bzw. bildet einen ausgesonderten, gottesdienstlichen Kontaktraum, in dessen Umkreis sich in besonderer Weise (neben anderen) die Begegnung Gott – Mensch vollzieht, bzw. vollziehen kann.

Sieht man den zeichenhaften Gottesdienst (ohne apologetische Vorurteile) in dieser Weise, führt das auch zu praktischen Konsequenzen.

1. Der optische Bereich hat in unserer sinnenfreudigen Zeit einen besonderen Stellenwert. Er ist von der Offenbarung her ebenfalls Feld Gottes. Der Mensch muß erkennen, daß sich Gott nicht nur hörbar, sondern auch im Schauen kundtut (vgl. Seher – Propheten). Die Neubesinnung liegt jedoch nicht nur auf Seiten des »Objektes«. Der Christ muß zum Schauen – Feiern – Erleben angeleitet werden. Es gilt, sich dem zu öffnen und auch die entsprechenden Sinne einzuüben, nicht nur das Ohr zum Hören des Wortes Gottes.

2. Daraus erwachsen auch Folgerungen für die Gestaltung. Reform dieses Sektors kann sich nicht mit Aufwärmen von Früherem zufrieden geben. Neue Formen, solche unserer Zeit, sind wie die früherer Jahrhunderte, legitime Mittel an sich und nach ihrer Bedeutung bzw. ihren Möglichkeiten zu befragen und zu untersuchen. Dies gilt nicht zuletzt für die ökumenische Begegnung. Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jhdts. beweisen, daß manches zur damaligen Zeit Katholiken und Protestanten gemeinsam war, aber mehr und mehr ein Auseinanderleben erfolgte. In unserer Gegenwart haben sich die Kirchen wieder einander genähert. Gegenüber Schwierigkeiten im Sakramentsverständnis (vgl. Abendmahlsgemeinschaft) bietet, schon fast selbstverständlich, der Bereich des Wortgottesdienstes Gelegenheit zu Gemeinsamem: zusammen das Wort zu hören, im Wort Gott vereint zu preisen. Ob dieser Weg nicht auch für verschiedene Feiern des zeichenhaften Gottesdienstes möglich wäre (bzw. betont werden müßte), wenn die verbindende Grundlage vom »Eikoon« her ins Auge gefaßt würde? Der brüderliche Weg vom Wort her, phänomenologisch gesprochen: vom Akustischen, ist begangen, ob vom Zeichen her, phänomenologisch gesagt: vom Optisch-visuellen, nicht ein ähnlicher beschritten werden sollte? Möglicherweise könnte man auch die Schwierigkeiten des Sakramentsverständnisses von daher zwar nicht aus der Welt schaffen, aber

doch angehen! Vielleicht kann sich ebenfalls, von der Phänomenologie her, ein Weg auftun, wenn in die Überlegung einbezogen wird, daß beim Sakrament nicht nur ein Bereich (akustisch – optisch), sondern zwei (ganz eng verbunden) auftreten: Wort und Zeichen, oder umgekehrt: Weil von der Größe des Geschenkes Gottes her gesehen, auch zwei Bereiche die Größe des Geschenkten zu erkennen geben: Wort und Zeichen?

Jedenfalls, so scheint es, sollte vom vereinten Begehen zeichenhafter Gottesdienste auch wieder im Bereich eines weiteren Sektors etwas einendes ausgehen: Gemeinsame Anbetung im Geiste und von daher Ausstrahlung des Gottesdienstlichen in die Welt. Die Sparte des Sinnlich-Optischen (und damit auch das Gebiet der Technik usw.) würde mehr für das Göttliche geöffnet und könnte umfangreicher zur Aussage-Hülse seiner Begnadung werden, sowie Hilfe leisten zu recht verstandener Weltgestaltung. Dies muß freilich auf den Tag Omega hin geschehen, weil die Schöpfung noch »in Wehen« liegt, nicht aber in triumphalistischer Weise¹⁰⁰). Das Gesagte gilt allerdings auch nicht nur für den zeichenhaften Gottesdienst. Aber er soll ebenfalls beitragen zur Dokumentation christlich-neutestamentlichen Gottes- und Weltverständnisses, bzw. einen Weg dazu bereiten helfen. Es gilt offen zu sein und »Ihn« zu suchen (und zu finden), aber auch zugleich den, der gesagt hat, daß man nur dann Gott sieht, wenn man den Bruder nicht übersieht, also (aber nicht humanistisch sondern christlich) bemüht zu sein um: Die in Christus konstituierte mitmenschliche Gemeinde der Brüder.

¹⁰⁰) Vgl. Gn 1, 28 ff (Schöpfungsauftrag); Mt 28, 18 ff (Aussendung zur Weltmission); Röm 8, 18 ff, bes. 22 (Vollendungssehnsucht des Alls).